BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ ● BKA-600.558/0001-V/8/2012

ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT

BEARBEITER ● FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL ● ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON ● +43 1 53115-202444

IHR ZEICHEN ●BMWFJ-540102/0027-II/4/2012

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBI. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 16a des Bundesministerien-1986 nämlich die Bundesgesetzen gesetzes gelten in enthaltenen Ressortbezeichnungen (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. als geändert des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Es würde ausreichen, den Kurztitel des zu novellierenden Gesetzes anzuführen:

"Das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBI. (...) wird wie folgt geändert:"

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 4):

Die Wortfolge "und entsprechend § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBI. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung" erscheint redundant und kann entfallen.

Zudem wird angeregt, im Normtext auszuführen, die Beseitigung welcher Barrieren – bauliche oder sonstige – in die Bemessung der Förderung miteinbezogen werden sollte.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. Jänner 2013 Für den Bundeskanzler: HESSE

Elektronisch gefertigt

¹ http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000

Signaturwert	dSQp1ulCGNAedyerE4YW1eKYcQyzw5lgvsBJb8DCUJEs9U0fhA6zzcXSy7g/uFhzbbt g1OzMUlTuJMhgxsRDxDbV3UaBL80o3e1+QWGa8zQF7scad3kAS4fMVPsA62EW8F+i0j cdmSM0I4W8E+9IBWeC/kCYs5e07ySkB6THG98=	
BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-09T12:35:45+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	